

# RS Vwgh 1997/4/8 94/07/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1997

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §8;

FIVfGG §37;

FIVfGG §41;

FIVfLG Tir 1978 §75 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Hat vor Erlassung des angefochtenen Bescheides betreffend die Feststellung von Teilwaldrechten ein Eigentümerwechsel stattgefunden, so hat die die Nachfolge regelnde Bestimmung des § 75 Abs 3 Tir FIVfLG 1978 zur Folge, daß der angefochtene Bescheid die Rechtsstellung des früheren Eigentümers nicht berühren konnte, da ihm die anhängige Berufung nicht mehr zugerechnet werden durfte. Damit konnte der frühere Eigentümer durch den angefochtenen Bescheid in subjektiv-öffentlichen Rechten nicht verletzt werden, was der meritorischen Erledigung seiner Beschwerde entgegensteht (Hinweis B 14.9.1993, 91/07/0126).

## Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994070093.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)